

99102012002000

Grundsteuer Festsetzung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000283394/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102012002000
Leistungsbezeichnung I	Grundsteuer Festsetzung
Leistungsbezeichnung II	Grundsteuer
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Grundsteuerbescheid, Grundsteuer
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Wohnen und Umzug (1050200), Grundsteuer und Grunderwerbsteuer (1060400)
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	29.02.2024
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/grstg_1973/index.html http://www.gesetze-im-internet.de/bewg/index.html
Teaser	Informationen zur Grundsteuerreform und welche Angaben für die Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts erforderlich sind, erhalten Sie unter www.grundsteuer.bremen.de (http://www.grundsteuer.bremen.de/) (https://www.finanzen.bremen.de/steuern/grundsteuer-neu-92715). Hier erhalten Sie allgemeine Informationen zur Grundsteuer.
Volltext	Wer Grundbesitz hat, ist grundsteuerpflichtig. Im Unterschied zur Grunderwerbsteuer, die nur einmal beim Kauf eines Grundstücks anfällt, muss die Grundsteuer jährlich bezahlt werden. Schuldner der Grundsteuer ist derjenige, der am 1. Januar eines Jahres Eigentümer bzw. wirtschaftlicher Eigentümer des Steuergegenstandes war. Ist das Grundstück vom Finanzamt mehreren Personen zugerechnet worden, sind diese Gesamtschuldner. Als Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer dient der Einheitswert des Grundstücks, des Betriebes der Land- und Forstwirtschaft oder der Stückländereien. Für die Grundsteuer ab 2025 wird der Einheitswert durch den Grundsteuerwert abgelöst. Ein Grundsteuerbescheid wird nur erteilt, wenn - die Grundsteuerpflicht neu begründet wurde - der Steuerschuldner gewechselt hat - der Jahresbetrag der Grundsteuer sich geändert hat - sich neue Fälligkeitstermine ergeben haben

Modul

Sachverhalt

- die Deichverbandsbeitragspflicht neu begründet wurde oder weggefallen ist

- der Jahresbetrag des Deichverbandsbeitrags sich ändert.

Für die anderen Grundstücke erfolgt die jährliche Festsetzung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung (§ 27 Abs. 3 GrStG). Sie finden die Amtliche Bekanntmachung unter:
<https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de/>.

Erforderliche Unterlagen

Keine Unterlagen erforderlich.

Voraussetzungen

- Eigentum, Miteigentum oder Erbbaurecht an einem Grundstück
- Das zuständige Finanzamt bestimmt sich danach, in welcher Gemeinde das Grundstück liegt.
- Für Grundstücke in der Stadtgemeinde Bremen ist für die Feststellung des Einheitswertes bzw. des Grundsteuerwertes, des Grundsteuermessbetrages und die Festsetzung der Grundsteuer das Finanzamt Bremerhaven - Bewertungsstelle Bremen zuständig.
- Für Grundstücke in Bremerhaven ist für die Feststellung des Einheitswertes bzw. des Grundsteuerwertes und des Grundsteuermessbetrages das Finanzamt Bremerhaven - Bewertungsstelle Bremerhaven zuständig. Für die Festsetzung der Grundsteuer ist die Stadtkämmerei beim Magistrat der Stadt Bremerhaven -Steuerabteilung- zuständig.
- Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer bis einschließlich 2024 ist der zuletzt festgestellte Einheitswert. Für die Grundsteuer ab 2025 bildet der zuletzt festgestellte Grundsteuerwert die Grundlage. Beim Grundsteuerbescheid handelt es sich um einen Folgebescheid.

Kosten

Es fallen beim Finanzamt keine Gebühren an.

Verfahrensablauf

Das zuständige Finanzamt muss zuerst den Einheitswert bzw. Grundsteuerwert des betreffenden Grundstücks ermitteln. Dieser Wert wird danach mit den im Grundsteuergesetz festgeschriebenen Steuermesszahlen multipliziert. Der sich daraus ergebende Grundsteuermessbetrag wird dann mit

Modul
Sachverhalt

dem sogenannten Hebesatz multipliziert, um die festzusetzende Grundsteuer zu ermitteln. Der Hebesatz wird durch die Gemeinde festgesetzt, er beträgt für Grundvermögen (Grundsteuer B) in Bremen 695 % (ab 2016, vorher 580% seit 2004) und für landwirtschaftliches Vermögen 250%.

Bearbeitungsdauer
Frist

Die Grundsteuer ist vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig. Die Festsetzung der Grundsteuer erfolgt in der Regel jeweils Anfang des Jahres durch öffentliche Bekanntmachung, wenn sich die bisherigen Verhältnisse (Eigentümer, Einheitswert bzw. Grundsteuerwert, Hebesatz der Grundsteuer u. ä.) nicht verändert haben. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides sind die Zahlungen gemäß der letzten Festsetzung zu leisten.

weiterführende Informationen

https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/9/Info_Grundsteuer_2018bf.pdf
https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/9/Informationen_zur_Umsetzung_der_Grundsteuerreform.pdf
<https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/9/Abgrenzung%20Grundst%C3%BCksart.pdf>
<https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/9/Erklaerungsparameter.pdf>
https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/9/Grundsteuerreform_Infoblatt%20L%20F.pdf
https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/9/Grundsteuerreform_Infoblatt%20Religionsgemeinschaften.pdf
<https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/9/Information%20f%C3%BCr%20Hausverwaltungen.pdf>
<https://www.service.bremen.de/bescheide-ueber-grundsteuer-und-beitraege-des-bremischen-deichverbandes-am-rechten-linken-weserufer-179198>

Hinweise

Bestimmte Grundstücke sind von der Grundsteuer befreit (z. B. Grundstücke, die sich im Besitz von Religionsgesellschaften befinden und auch für religiöse

Modul	Sachverhalt
	Zwecke verwendet werden).
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	https://www.finanzen.bremen.de/sepa-lastschriftmandate-26597 https://www.finanzen.bremen.de/sepa-lastschriftmandate-26597
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen